

Version 2:

Muster für eine Neufassung der Hauptsatzung
ohne Ausschüsse

Die rot eingefügten Wertgrenzen sind Empfehlungen des Gemeindetags
und den bisherigen Werten gegenüber gestellt

Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

Hauptsatzung vom 22. September 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat
der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 21. September 2010 mit der
Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der

Hauptsatzung

beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

III Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Keine Bildung von Ausschüssen

IV Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

§ 6 Zuständigkeiten

V Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- 2 -

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Bildung von Ausschüssen

(1) Es werden keine Ausschüsse gebildet.

IV. Bürgermeister

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt.

Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von
10.000 € (23) 10.000 - 17.500 € im Einzelfall.

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu
2.000 € (24) 2.000 - 3.500 € im Einzelfall.

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. (25)

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall. (12)

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe. (13)

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €. (13)

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt. (26)

2.8 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt nach der Landesbauordnung für:

2.8.1 Einfriedigungen, Garagen und untergeordnete Bauwerke.

2.8.2 Aus- und Umbauten ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Außengestaltung des bestehenden Gebäudes.

2.8.3 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB).

2.8.4 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB).

2.8.5 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

- 4 -

2.9 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 und § 54 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -. (16)

2.10 die Stellungnahmen der Stadt als Angrenzer zu Bauanträgen nach § 55 LBO.

2.11 die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB.

2.12 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von (27) Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 - 18.000 € im Einzelfall.

2.13 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall. (15)

2.14 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall. (27)

2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat. (28)

2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit (29)

Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2
Feuerwehrgesetz.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Juli 1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

5 -